

81. Inwiefern liegt ein Verstoß wider Treu und Glauben im Sinne des § 815 BGB. vor, wenn derjenige, der einen wegen Nichtbeobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form nchtigen Vertrag abgeschlossen hat, sich demnächst weigert, der Formvorschrift Genüge zu leisten, und dadurch das wirksame Zustandekommen des Vertrages verhindert?

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Januar 1910 i. S. R. (R.) w. Wwe. N. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 191/09.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte hatte gegenüber der Nichtigkeit des Vertrages geltend gemacht, die Kläger hätten in fraudulöser Weise den formgültigen Abschluß des Vertrages verhindert, und er hat sich in dieser Hinsicht auf § 815 BGB. bezogen. Das Oberlandesgericht erachtet indessen diese Bestimmung im vorliegenden Falle nicht für anwendbar, und dem ist beizupflichten. Es ist davon auszugehen, daß derjenige, der einen formwidrigen und daher nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtigen Vertrag abschließt, sich die Geltendmachung dieser Nichtigkeit seitens des Vertragsgegners gefallen lassen muß. Das entspricht der rechtlichen Sachlage, in die er sich mit Wissen und Willen hineinbegeben hat. Der Vertragsgegner, der sich auf die Nichtigkeit beruft, macht lediglich von seinem Rechte Gebrauch; wenn er das tut, verstößt er nicht gegen Treu und Glauben. Ob er die Rechtslage durch Abschluß des formgerechten Vertrages ändern will, ist lediglich Sache seiner Erwägung und Entscheidung. Danach kann gegenüber der formellen Nichtigkeit eines Aktes mit Erfolg nicht geltend gemacht werden, es verstoße gegen Treu und Glauben, eine Nichtigkeit geltend zu machen, welche durch seine Mitwirkung bei der Aufnahme eines formell gültigen Aktes gehoben werden könnte.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 5.

Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Voraussetzungen des § 826 BGB. gegeben sind, eine andere Beurteilung eintreten kann. Das Oberlandesgericht hat das aber im vorliegenden Falle bedenkenfrei verneint. Es liegt weiter nichts vor, als daß die Kläger unter Geltendmachung der Nichtigkeit sich von dem Vertrage, der nicht von ihnen, sondern von ihrem Erblasser abgeschlossen war, losgesagt haben. Inwieweit hierin ein Verstoß gegen § 826 liegen könnte, ist nicht abzusehen. Der Beklagte kann sich daher auf diesen Paragraphen mit Erfolg nicht berufen.“ ...